

SB Jörn Bielenberg erklärt sich befangen und nimmt gem. § 31 GO NW an der Abstimmung und Beratung zu diesem TOP nicht teil. Er nimmt im Zuhörerraum Platz.

Herr Dreiner legt den Sachverhalt dar und erläutert vorab einen Hinweis der Verwaltung: Der Geltungsbereich ist im nördlichen Plangebiet nicht eindeutig geometrisch abgegrenzt, da vom Vermesser in diesem Bereich keine Grenzen festgestellt werden konnten. Im Rahmen der Flurbereinigung wird eine schmale Teilfläche im Straßenböschungsbereich zukünftig der Bundesstraße zugeordnet. Aus diesem Grund ist vor der öffentlichen Auslegung des B-Plans eine Anpassung des Geltungsbereiches an der in der Örtlichkeit festgestellten Grenze vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um Flächen, die im B-Plan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt worden sind. Diese Festsetzung entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Veränderung treten damit nicht ein, insbesondere nicht hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Aus diesem Grund kann der Geltungsbereich im Verfahren angepasst werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Soweit Fragen bestehen, wird über die eingegangenen Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung einzeln beraten.